

Amt/Abteilung: Amt 60 Stadtplanung 60.2
Ansprechpartner/in: Claudia Schlegel/vertr. d. Karolina Borth
Telefon: -870, -824
E-Mail: claudia.schlegel@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 02.04.2020

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 02.04.2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Beschluss und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Nr. 53 Grünschnittsammelstelle und Wertstoffhof"

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 18.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nr. 53 Grünschnittsammelstelle und Wertstoffhof“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nr. 53 – Grünschnittsammelstelle und Wertstoffhof“ umfasst die Flurstücke 31/4, 355 (tlw.) und 358 (tlw.) in der Flur 3, Gemarkung Mörfelden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 – Grünschnittsammelstelle und Wertstoffhof“ ist in dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.
2. Der Bebauungsplan „Nr. 53 Grünschnittsammelstelle und Wertstoffhof“ mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB und den §§ 5 Absatz 3 und 7 Absatz 1 bis 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 3 Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise und § 7 Absatz 5 der Hauptsatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf ab sofort
im Stadtplanungs- und Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 122, 64546 Mörfelden-Walldorf, Rathaus Mörfelden, Westendstraße 8
dauerhaft – d.h. ohne zeitliche Begrenzung – zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ausgelegt und bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan „Nr. 53 Grünschnittsammelstelle und Wertstoffhof“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden gemäß § 10a Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ergänzend auch in das Internet unter www.moerfelden-walldorf.de eingestellt.
Aus aktuellem Anlass im Zuge der Corona-Pandemie sind die Rathäuser der Stadt Mörfelden-Walldorf bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Nur noch in dringenden Fällen können Termine mit Sachbearbeitern vereinbart werden. Sofern eine Einsichtnahme in den

rechtskräftigen Bebauungsplan vorgenommen werden soll, bitten wir zum jetzigen Zeitpunkt zwecks Einsichtnahme daher um Terminvereinbarung unter der Kontaktadresse: Bauamt@moerfelden-walldorf oder telefonisch über Tel. 06105-938- 824, Frau Karolina Borth, Abteilung 60.2 Stadtplanung. Darüberhinaus verweisen wir auf die jederzeitige o.g. Einsichtnahmemöglichkeit in Bebauungsplan, Begründung und zusammenfassende Erklärung über die Homepage der Stadt.

3. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben - und Erschließungsplan „Nr. 53 Grünschnittsammelstelle und Wertstoffhof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**
4. Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

§ 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (hier: der Stadt Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Vorschriften nach § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend gelten, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB (bzw. die in §§ 39 bis 42 BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind., die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 30. März 2020
Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler
Bürgermeister